

Satzung

zur Änderung nachfolgender Satzungen der Gemeinde Grebin zur Anpassung an den EURO (Umrechnung und Glättung)

- Euro-Anpassungssatzung -

- Satzung über die Festsetzung der Gebühren für die Innanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr in der Gemeinde Grebin (1. Nachtrag)
- Satzung über die Benutzung des Kindergartens „Die kleinen Strolche“ der Gemeinde Grebin (Benutzungs- und Gebührensatzung) (2. Nachtrag)
- Satzung über das Anbringen von Straßennamen- und Hausnummernschilder in der Gemeinde Grebin (2. Nachtrag)
- Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Grebin (Beitrages- und Gebührensatzung) (2. Nachtrag)
- Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe auf Kleineinleiter der Gemeinde Grebin (1. Nachtrag)
- Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage -Wasserleitung- und über die Abgabe von Wasser -öffentliche Wasserversorgung- der Gemeinde Grebin (1. Nachtrag)
- Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage -Wasserleitung- und über die Abgabe von Wasser -öffentliche Wasserversorgung- der Gemeinde Grebin (3. Nachtrag)
- Satzung zur Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Grebin (3. Nachtrag)
- Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Grebin (4. Nachtrag)

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 529), geändert durch Gesetz vom 18. März 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 147), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 474) mit Berichtigung vom 22. Januar 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 35), der §§ 1, 2, 3, 6, 7, und 8 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 564) mit Berichtigung vom 24. November 1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1999 (GVOBl. Schl.-H. 2000 S. 2),

der §§ 40 Abs. 1 und 42 Abs. 1 des Landeswassergesetzes (LWG) für das Land Schleswig-Holstein vom 12. Dezember 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 472), geändert durch Gesetz vom 08. Februar 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 121),

der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) vom 13. November 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 5461), mit Berichtigung vom 08. Mai 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 257), geändert durch Gesetz vom 08. Februar 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 124) und Gesetz vom 30. November 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 527) sowie durch LVO vom 24. Oktober 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 652),

des § 29 des Brandschutzgesetzes (BrSchG) des Landes Schleswig-Holstein vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 200), geändert durch Gesetz vom 14. April 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 110),

des § 126 des Bundesbaugesetzes (BauGB) vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) mit Berichtigung vom 16. Januar 1998 (GVOBl. I. S. 137),

des § 47 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein vom 02. April 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 413), geändert durch LVO vom 24. Oktober 1996 (GVOBl. Schl.-H.

S. 652) sowie durch das Haushaltsbegleitgesetz 1998 (Art. 2) vom 22. Januar 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 37),
 der §§ 235 ff des Landesverwaltungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein (LVwG) vom 02. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243), zuletzt geändert am 11. Dezember 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 370),
 § 27 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage -Wasserleitung- und über die Abgabe von Wasser -öffentliche Wasserversorgung- der Gemeinde Grebin vom 10. September 1996 und
 § 22 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Grebin vom 15. Oktober 1992 in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen,
 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 10. September 2001 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die Satzung über die Festsetzung der Gebühren für die Innanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr in der Gemeinde Grebin

(1. Nachtrag) wird wie folgt geändert:

Die Gebührentabelle (Anlage zur Satzung), nach welcher die Höhe der Gebühr für gebührenpflichtige Dienstleistungen berechnet wird (§ 3) erhält folgende Fassung:

1. Gebühren für Personal

1.1 Angehörige der Feuerwehr je Std./EUR 32,00 (bisher: DM 64,00)

2. Gebühren für Fahrzeuge und Geräte

(Die Gebühren gelten einschl. der feuerwehrtechnischen Ausrüstungsgegenstände und der für Fahrzeuge und Motoraggregate benötigten Betriebsstoffe, jedoch ohne Personal, Löschmittel, Ölaufsaug- und Dispergiermittel, Betriebswasser und sonstige Verbrauchsstoffe.)

2.1 Lösch- und Sonderfahrzeuge

Löschfahrzeug LF 8 und LF 8/6	je Std./EUR 50,00	(bisher: DM 100,00)
Löschfahrzeug TSF	je Std./EUR 40,00	(bisher: DM 80,00)

2.2 Anhängerfahrzeuge

entfällt

2.3 Geräte

Motorkettensäge	je Std./EUR 10,00	(bisher: DM 20,00)
Stromerzeuger	je Std./EUR 17,50	(bisher: DM 35,00)
Schweiß- oder Schneidegerät	je Std./EUR 15,00	(bisher: DM 30,00)
Rettungsschere	je Std./EUR 20,00	(bisher: DM 40,00)
Rettungsspreizer	je Std./EUR 20,00	(bisher: DM 40,00)
Tauchpumpe	je Std./EUR 5,00	(bisher: DM 10,00)
Nasssauger	je Std./EUR 5,00	(bisher: DM 10,00)
Sonstiges Gerät	je Std./EUR 2,50	(bisher: DM 5,00)

3. Gebühren für Atemschutzgeräte und Schutzbekleidung

3.1 Atemschutzgeräte (2 Satz) je Std./EUR 15,00 (bisher: DM 30,00)

4. Gebühren für auf Zeit überlassene Geräte und Ausrüstungen

(Die Gebühren schließen die Kosten für benötigte Betriebsstoffe, Personal, Lösungsmittel, Ölaufsaug- und Dispergiermittel, Betriebswasser und sonstige Verbrauchsstoffe für Geräte und Ausrüstungen nicht mit ein.)

4.1 Wasserfördergeräte und Zubehör

Tragkraftspritze TS 8	je 24 Std./EUR 50,00 (bisher: DM 100,00)
Standrohr mit Schlüssel	je 24 Std./EUR 10,00 (bisher: DM 20,00)
Verteilungsstück	je 24 Std./EUR 10,00 (bisher: DM 20,00)
Strahlrohr	je 24 Std./EUR 10,00 (bisher: DM 20,00)
Wasserstrahlpumpe	je 24 Std./EUR 25,00 (bisher: DM 50,00)
Tauchpumpe	je 24 Std./EUR 25,00 (bisher: DM 50,00)
Schnellkupplungsrohr	je 24 Std./EUR 10,00 (bisher: DM 20,00)
Druckschlauch B oder C	je 24 Std./EUR 20,00 (bisher: DM 40,00)
Saugschlauch	je 24 Std./EUR 20,00 (bisher: DM 40,00)
Hochdruckschlauch	je 24 Std./EUR 20,00 (bisher: DM 40,00)
Schlauchbrücke	je 24 Std./EUR 25,00 (bisher: DM 50,00)
Nasssauger	je 24 Std./EUR 25,00 (bisher : DM 50,00)

4.2 Löschgeräte

Feuerlöscher	je 24 Std./EUR 10,00 (bisher: DM 20,00)
Kübelspritze	je 24 Std./EUR 10,00 (bisher: DM 20,00)
Löschdecke	je 24 Std./EUR 10,00 (bisher: DM 20,00)

4.3 Sanitäts- und Rettungsgeräte

Feuerwehrsaniitätskasten	je 24 Std./EUR 15,00 (bisher: DM 30,00)
Anstell- oder Steckleiter	je 24 Std./EUR 15,00 (bisher: DM 30,00)
Klappleiter	je 24 Std./EUR 15,00 (bisher: DM 30,00)
Schiebeleiter	je 24 Std./EUR 15,00 (bisher: DM 30,00)

4.4 Hebezeuge und Hilfsgeräte

Arbeitsleine	je 24 Std./EUR 10,00 (bisher: DM 20,00)
Tau oder Drahtseil	je 24 Std./EUR 10,00 (bisher: DM 20,00)

Etwaige Gebühren für Personal und Transport werden nach Ziffer 1 bzw. 2 erhoben.

5. Gebühren für missbräuchliche Alarmierung

5.1 Missbräuchliche Alarmierung der Feuerwehr, soweit nicht die Erhebung der Gebühren nach Ziffer 1 und 2 einen höheren Betrag ergibt: EUR 400,00 (bisher: DM 800,00)

5.2 Ersatz für mutwillig zerstörte Melderscheibe: EUR 15,00 (bisher: DM 30,00)

Für Angaben aus Kreisen der Bevölkerung, die zur Ergreifung des Täters führen, kann für jede missbräuchliche Alarmierung ein Betrag von bis zu 250,00 EUR (bisher: 500,00 DM) als Belohnung gezahlt werden.

6. Sonstige Gebühren

6.1 Für alle unter Ziffer 1 - 4 nicht aufgeführten Leistungen, für die verbrauchten Materialien (z. B. Schaum, Pulver, Ölaufsaugmittel u. a.) und für Ersatzteile werden die Selbstkosten berechnet.

6.2 Für Geräte und Ausrüstungen, die in besonderen Fällen (z. B. aufgrund behördlicher Auflagen usw.) bereitgestellt, aber nicht benutzt werden, beträgt die Gebühr jeweils 40 % der Sätze zu Ziffer 4.

6.3 Für Gestellung von Mannschaften, Fahrzeugen und sonstigen feuerwehrtechnischen Geräten aus Sicherheitsgründen anlässlich von Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen beträgt die Gebühr 40 % der Sätze zu Ziffer 2, 3 und 4.

6.4 Für Theater- und Sicherheitswachen (Wachdienste bestehen aus bis zu drei Feuerwehrangehörigen und einem Feuerwehrfahrzeug) beträgt die Gebühr für:

Wache bis 2 Std.:	50,00 EUR	(bisher: 100,00 DM)
Wache bis 4 Std.:	100,00 EUR	(bisher: 200,00 DM)
Wache bis 6 Std.:	150,00 EUR	(bisher: 300,00 DM)
Wache bis 12 Std.:	250,00 EUR	(bisher: 500,00 DM)

Bei einer behördlich angeordneten Verstärkung des Wachdienstes um mindestens zwei Feuerwehrangehörige und einem Feuerwehrfahrzeug erhöht sich der jeweilige Betrag um 50 %.

6.5 In begründeten Fällen können statt der vorstehenden Gebührensätze Pauschalgebühren vereinbart werden. Die Höhe des jeweils vereinbarten Pauschalbetrages darf jedoch nicht in grober Weise von den vorstehenden Gebührensätzen abweichen.

§ 2

Die Satzung über die Benutzung des Kindergartens „Die kleinen Strolche“ der Gemeinde Grebin (Beitrags- und Gebührensatzung)

(2. Nachtrag) wird wie folgt geändert:

1. Der § 12 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt pro Kind monatlich 81,81 EUR (bisher: 160,00 DM).

2. Der § 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Auf Antrag kann die Gebühr ermäßigt werden. Bemessungsgrundlage hierfür bilden die Einkommensgrenzen nach § 79 des Bundessozialhilfegesetz (BSHG). Unterschreitet das bereinigte Einkommen die Einkommensgrenze nach § 79 BSHG, wird die Regelgebühr ermäßigt, und zwar bei Unterschreitung der Einkommensgrenze

bis zu 25,57 EUR	(bisher: 50,- DM)	um 10 %
bis zu 51,13 EUR	(bisher: 100,- DM)	um 20 %
bis zu 102,26 EUR	(bisher: 200,- DM)	um 30 %
bis zu 153,39 EUR	(bisher: 300,- DM)	um 40 %
bis zu 204,52 EUR	(bisher: 400,- DM)	um 50 %
bis zu 255,65 EUR	(bisher: 500,- DM)	um 60 %
bis zu 306,78 EUR	(bisher: 600,- DM)	um 70 %
bis zu 357,90 EUR	(bisher: 700,- DM)	um 80 %
bis zu 409,03 EUR	(bisher: 800,- DM)	um 90 %

§ 3

Die Satzung über das Anbringen von Straßennamen- und

Hausnummernschilder in der Gemeinde Grebin

(2. Nachtrag) wird wie folgt geändert:

Der § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Bei Nichtbeachtung der Bestimmungen dieser Satzung kann ein Zwangsmittel (Zwangsgeld oder Ersatzvornahme) nach den Vorschriften des LVwG Schl.-H., §§ 235 ff, nach Ermessen festgesetzt werden.

§ 4

Die Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Grebin (Beitrags- und Gebührensatzung)

(2. Nachtrag) wird wie folgt geändert:

1. Der § 5 erhält folgende Fassung:

Die Beitragssätze für die Herstellung der zentralen örtlichen Abwasserbeseitigungsanlagen betragen bei der Schmutzwasserbeseitigung je m² beitragspflichtiger Fläche 6,14 EUR (bisher: 12,00 DM).

2. Der § 13 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenn-durchfluss

bis qn 2,5 (bis 6 m ³ /h)	3,07 EUR	(bisher: 6,00 DM)
bis qn 6,0 (bis 12 m ³ /h)	6,14 EUR	(bisher: 12,00 DM)
bis qn 10,0 (bis 20 m ³ /h)	12,27 EUR	(bisher: 24,00 DM)

(3) Die Abwassergebühr beträgt bei der Schmutzwasserbeseitigung 2,74 EUR (bisher: 5,36 DM) je m³ Schmutzwasser.

§ 5

Die Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe auf Kleineinleiter der Gemeinde Grebin

(1. Nachtrag) wird wie folgt geändert:

1. Der § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Abgabe beträgt je Einwohner und Jahr 17,90 EUR (bisher: 35,00 DM).

2. Der § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 EUR (bisher: 5.000,00 DM) geahndet werden.

§ 6

Die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage -Wasserleitung- und über die Abgabe von Wasser -öffentliche Wasserversorgung- der Gemeinde Grebin

(1. Nachtrag) wird wie folgt geändert:

Der § 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,00 EUR (bisher: 30,00 DM).

§ 7

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage -Wasserleitung- und über die Abgabe von Wasser -öffentliche Wasserversorgung- der Gemeinde Grebin

(3. Nachtrag) wird wie folgt geändert:

1. Der § 3 Abs. 5 erhält folgende Fassung:
(5) Der Beitragssatz für jeden Quadratmeter der nach den Absätzen 1 bis 4 berechneten Fläche beträgt 1,53 EUR/m² (bisher: 3,00 DM/m²).
2. Der § 10 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz erhält folgende Fassung:
(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenn-durchfluss
bis einschl. 3 bis 5 m³/h 30,68 EUR (bisher: 60,00 DM/Jahr) qn 2,5
bis einschl. 7 bis 20 m³/h 122,71 EUR (bisher: 240,00 DM/Jahr) qn 6,0 bis 10,0
(3) Die Zusatzgebühr berechnet sich nach der durch Wasserzählern ermittelten Was-serentnahme. Sie beträgt beträgt 1,28 EUR/m³ (bisher: 2,51 DM/m³).
3. Der § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
(1) Für jeden angefangenen Tag der Überlassung eines Standrohres mit Wasserzählern wird eine Grundgebühr von 2,56 EUR (bisher: 5,00 DM) erhoben.

§ 8

Die Satzung zur Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Grebin

(3. Nachtrag) wird wie folgt geändert:

Der § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuern betragen jährlich

für den ersten Hund	20,00 EUR	(bisher: 40,00 DM)
für den zweiten Hund	26,00 EUR	(bisher: 50,00 DM)
für jeden weiteren Hund	31,00 EUR	(bisher: 60,00 DM)

§ 9

Die Gebührensatzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Grebin

(4. Nachtrag) wird wie folgt geändert:

Der § 5 erhält folgende Fassung:

Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätten
 - a. für Särge bis 1,20 m für 20 Jahre EUR 150,00 (bisher: 300,00 DM)
 - b. für Särge über 1,20 m für 25 Jahre EUR 250,00 (bisher: 500,00 DM)
2. Reihenrasengrabstätten
 - a. für Särge bis 1,20 m für 20 Jahre EUR 175,00 (bisher: 350,00 DM)
 - b. für Särge über 1,20 m für 25 Jahre EUR 310,00 (bisher: 620,00 DM)
3. Urnenreihengrabstätten für 20 Jahre EUR 175,00 (bisher: 350,00 DM)
4. Urnenrasenreihengrabstätten für 20 Jahre EUR 350,00 (bisher: 700,00 DM)
5. Wahlgrabstätten
 - a. für Särge für 25 Jahre je Grabbreite EUR 550,00 (bisher: 1.100,00 DM)
 - b. für Urnen für 20 Jahre je Grabbreite EUR 350,00 (bisher: 700,00 DM)

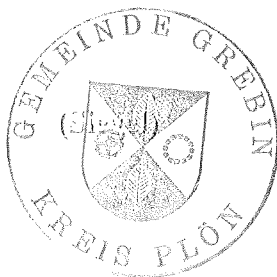
6. Für die zusätzliche Beisetzung einer Urne oder eines Kleinstkindersarges in eine Wahlgrabstätte für Särge ist die Hälfte der unter Abs. 5 aufgeführten Gebühr zu entrichten.
7. Gebühren für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten
 - a. für Särge für 25 Jahre je Grabbreite jährlich EUR 25,00 (bisher: 50,00 DM)
 - b. für Urnen für 20 Jahre je Grabbreite jährlich EUR 20,00 (bisher: 40,00 DM)
 Die Verlängerungsgebühr muss für alle Breiten der Grabstätte entrichtet werden.
8. Gebühren für die Ausstellung einer Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte EUR 20,00 (bisher: 40,00 DM)
9. Gebühr für die Umschreibung einer Grabstätte EUR 20,00 (bisher: 40,00 DM)
10. Gebühr für die Ausstellung der Genehmigung für das Aufstellen eines Grabsteines EUR 20,00 (bisher: 40,00 DM)
11. Gebühren für das Ausheben und Schließen eines Reihengrabes/Reihenrasengrabes
 - a. für einen Sarg bis 1,20 m Länge EUR 150,00 (bisher: 300,00 DM)
 - b. für einen Sarg über 1,20 m Länge EUR 350,00 (bisher: 700,00 DM)
 - c. für eine Urne EUR 175,00 (bisher: 350,00 DM)
12. Gebühr für das Ausheben und Schließen eines Wahlgrabes
 - a. für einen Sarg bis 1,20 m Länge EUR 150,00 (bisher: 300,00 DM)
 - b. für einen Sarg über 1,20 m Länge EUR 350,00 (bisher: 700,00 DM)
 - c. für eine Urne EUR 175,00 (bisher: 350,00 DM)
13. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle, die Aufbahrung in der Friedhofskapelle, Glockengeläut und einfache Beleuchtung der Friedhofskapelle EUR 150,00 (bisher: 300,00 DM)
14. Gebühr für Ausgrabungen und Umbettungen
 - a. für einen Sarg EUR 750,00 (bisher: 1.500,00 DM)
 - b. für eine Urne EUR 200,00 (bisher: 400,00 DM)
15. Gebühr für die Nutzung der Friedhofskapelle für kirchliche Trauungen ohne Schmuck und Glockengeläut. Ordnungsgemäße Übergaben und Übernahmen sind Voraussetzung. EUR 75,00 (bisher: 150,00 DM)

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2002 in Kraft.

Plön, 24. 9. 01



Gemeinde Grebin
Der Bürgermeister